

Gesellschaftsvertrag der Verkehrsbetrieb Hagmann Verwaltungs-GmbH

§ 1 Firma und Sitz

(1) Die Gesellschaft führt die Firma

„Verkehrsbetrieb Hagmann Verwaltungs-GmbH“.

(2) Sitz der Gesellschaft ist Ravensburg.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens im Rahmen der kommunalen Aufgabenerfüllung ist der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen sowie die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung bei Personengesellschaften im Rahmen der kommunalen Aufgabenerfüllung, insbesondere die Beteiligung als persönlich haftende und geschäftsführende Gesellschafterin an der Verkehrsbetrieb Hagmann GmbH & Co. KG.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann.

§ 3 Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

(1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

(2) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 Euro (i. W.: fünfundzwanzigtausend Euro).

(2) Am Stammkapital sind beteiligt:

die Ravensburger Verkehrs- und Versorgungsbetriebe mit
dem Geschäftsanteil Nr. 1 von
dem Geschäftsanteil Nr. 2 von

12.500 Euro

12.500 Euro

(3) Die Stammeinlagen sind zur Hälfte einbezahlt. Der Rest ist nach einem Gesellschafterbeschluss auf Anforderung der Geschäftsführung zu leisten.

§ 5 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Bundesanzeiger, ansonsten in der Schwäbischen Zeitung, Ausgabe Ravensburg.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Geschäftsführung und
2. die Gesellschafterversammlung.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer (Geschäftsführung), die von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen werden. Ist ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

(2) Die Geschäftsführung ist für die Geschäfte mit der Verkehrsbetrieb Hagmann GmbH & Co. KG und den Ravensburger Versorgungs- und Verkehrsbetrieben von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Im Übrigen kann durch Entscheidung der Gesellschafterversammlung der Verkehrsbetrieb Hagmann Verwaltungs-GmbH allen oder einzelnen Geschäftsführern abweichend von Abs. 1 Einzelvertretungsbefugnis und weitere Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB eingeräumt werden.

(3) Die Gesellschafterversammlung der Verkehrsbetrieb Hagmann Verwaltungs-GmbH gibt der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung, sofern diese aus mehreren Personen besteht.

(4) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Entscheidungen der Gesellschafterinnen und, falls die Geschäftsführung aus mehreren Personen besteht, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung unter eigener Verantwortung. Für die Geschäftsführung bei der Verkehrsbetrieb Hagmann GmbH & Co. KG sind ausschließlich die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags der Verkehrsbetrieb Hagmann GmbH & Co. KG maßgebend; insoweit steht den Gesellschaftern kein Weisungsrecht zu. Zur Kündigung oder Aufgabe der Beteiligung an der Verkehrsbetrieb Hagmann GmbH & Co. KG bedürfen die Geschäftsführer der Zustimmung durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss.

§ 8

Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen (ohne Tag der Sitzung und Tag der Absendung) einberufen, wenn Beschlüsse zu fassen sind, die Gesellschafterinnen dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft notwendig ist. In dringenden Fällen kann eine andere Art der Einberufung oder eine kürzere Einberufungsfrist gewählt werden, wenn keine der Gesellschafterinnen widerspricht.

(2) In der Gesellschafterversammlung gewähren je 100 Euro eines Geschäftsanteiles eine Stimme.

(3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb von acht Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

(4) Unabhängig von den vorstehenden Regelungen können Entscheidungen der Gesellschafterinnen auch im schriftlichen Verfahren nach § 48 Abs. 2 GmbHG oder nach § 48 Abs. 3 GmbHG gefasst werden.

(5) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind mindestens der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung anzugeben. Die Urschrift der Niederschrift ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Die Gesellschafterinnen erhalten eine Ausfertigung der Niederschrift. Im Übrigen ist § 48 Abs. 3 GmbHG zu beachten; für eine Protokollierung nach dieser Norm gelten die vorstehenden Sätze entsprechend.

§ 9

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Unbeschadet der ihr durch Gesetz und diesen Gesellschaftsvertrag an anderer Stelle zugewiesenen Aufgaben entscheidet die Gesellschafterversammlung insbesondere über folgende Angelegenheiten:

- a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages (einschließlich Kapitalerhöhung und -herabsetzung)
- b) Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile, Teilung und Einziehung von Geschäftsanteilen,
- c) Bestellung, Entlastung und Abberufung der Geschäftsführung,
- d) Erteilung und Widerruf von Prokura,
- e) Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung,
- f) Beauftragung des Abschlussprüfers,
- g) Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern diese im Verhältnis zum Geschäftsumfang wesentlich sind sowie Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen,
- h) Übernahme neuer Aufgaben und Aufgabe bisheriger Unternehmensgegenstände i. S. des § 2 Abs. 1 sowie Erklärungen der Gesellschaft, die den Gesellschaftsvertrag der Verkehrsbetrieb Hagmann GmbH & Co. KG berühren.
- i.) Beschluss über den von der Geschäftsführung gem. § 10 aufgestellten Wirtschaftsplan

§ 10 Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung stellt rechtzeitig vor Ende des laufenden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr auf, der unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist. Der Wirtschaftsplan umfasst den Vermögens- und Erfolgsplan sowie eine Stellenübersicht. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.

§ 11 Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

(1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.

(2) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in Anwendung des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte zu berichten.

(3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und einer etwaigen Stellungnahme zu dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach der erwähnten Stellungnahme der Gesellschafterversammlung zur Prüfung sowie zur Feststellung und Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung vorzulegen.

(4) Die Gesellschafterinnen haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Ergebnisverwendung für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen.

(5) Die Offenlegung oder Einsichtnahme des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(6) Der Stadt Ravensburg sowie den für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorganen werden die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg wird das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 der Gemeindeordnung eingeräumt.

§ 12 Gültigkeitsklausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafterinnen gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.